

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1989-1990)
Heft: 30

Artikel: Schuldig : schon vor dem Urteil
Autor: Hentschel, Gitti
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuldig

SCHON VOR DEM URTEIL

Der Politprozess gegen die Journalistin Ingrid Strobl ist in vollem Gang. Trotz beachtlicher Anstrengungen der «Gesinnungsjustiz» bleibt die Beweislage mehr als dürrig.



«Die Bundesanwaltschaft (BAW) muss noch etwas in der Hinterhand haben. Es kann nicht nur um einen Weckerkauf gehen.» Diese Ansicht ist oft zu hören, wenn vom sogenannten «Strobl-Prozess» die Rede ist, vom Prozess gegen die 37-jährige Journalistin und Feministin Dr. Ingrid Strobl, gegen die seit Mitte Februar vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf verhandelt wird. Es widerspricht dem Rechtsverständnis vieler, dass die aus Österreich stammende Journalistin allein deshalb vor Gericht stehen soll, weil sie einen Wecker gekauft hat – selbst wenn dieser Wecker möglicherweise bei einem Sprengstoffanschlag der «Revolutionären Zellen» (RZ) benutzt wurde.

Die Anklage

Doch auch nach 13 Verhandlungstagen – weit mehr als der Hälfte der vom Gericht anberaumten Prozesstage – und nachdem insgesamt 33 Zeuginnen gehört wurden, bleibt es dabei: es geht allein um den Kauf eines Weckers, um den Miniwecker der Marke Emes Sonochron, dessen Ziffernblatt mit der Nummer 6457 markiert wurde. Seine Reste wurden nach einem Anschlag der RZ auf das Verwaltungsgebäude der Deutschen Lufthansa in Köln am 28.10.86 gefunden. Und genau diesen Wecker soll Ingrid Strobl am 11.9.86 im Köl-

ner Uhrengeschäft Wempe gekauft haben. Darauf basiert die gesamte Anklage, nach der die promovierte Journalistin Mitglied der RZ sein soll. Allein deshalb sitzt sie seit mehr als 16 Monaten in Untersuchungshaft, zeitweise unter den extremen Bedingungen der Isolationshaft.

Der § 129a des bundesdeutschen Strafgesetzbuchs macht es möglich; ein Paragraph, der 1976, auf dem Höhepunkt der RAF-Hysterie als «Lex Baader-Meinhof» eingeführt und noch 1987 verschärft wurde. Mit Hilfe dieses Sonderparagraphen können Personen nicht nur wegen einer vermuteten Tat, sondern schon wegen der unterstellten Zugehörigkeit zu einer Gruppe – einer «terroristischen Vereinigung» – strafrechtlich verfolgt werden. In Verdacht geraten Menschen bereits wegen ihrer politischen Einstellung, ihrer Beschäftigung mit Themen wie Asyl- oder Ausländerpolitik, Gen- und Reproduktionstechnologie, die die BAW für «anschlagsrelevant» erklärt hat, oder wegen ihrer Bekanntschaft mit Personen, die wiederum als verdächtig gelten.

Der Prozess

Ein Gerichtsverfahren nach § 129a lässt Angeklagte als «Top-Terroristen» erscheinen. Das zeigt der Prozess gegen die gesellschaftskritische, engagierte Journalistin und frühere Redakteurin der feministischen Zeitschrift EMMA, Ingrid Strobl, beispielhaft.

Zwei Mal wöchentlich wird sie unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen zu den Verhandlungen gefahren, mit Blaulicht, von Polizeiwagen eskortiert und einem Hubschrauber aus der Luft beobachtet. Verhandelt wird in einem Sondertrakt des OLG mit besonderen Sicherheitsstandards, in einem viel zu kleinen, fensterlosen Saal, mit Neonlicht und einer schlecht funktionierenden Klimaanlage.

Alle ProzessbesucherInnen müssen sich einer Sonderbehandlung unterwerfen: trotz Einspruch der Verteidigung werden sämtliche Personalausweise fotokopiert, man wird am ganzen Körper abgegrabscht, Taschen, aber auch kleinste Autoschlüssel und sogar Schokoladenriegel sind abzugeben. Anfangs 20, später 15 der insgesamt 81 ZuschauerInnenplätze sind von Zivilpolizisten besetzt, während ProzessbesucherInnen nicht mehr hineinkommen. «Aus Sicherheitsgründen» hat der Vorsitzende Richter Arend das alles angeordnet. Ein bulli-

ger Richter um die 60, der die Verhandlung selbstherrlich und autoritär leitet und die ZuhörerInnen, aber auch die beiden VerteidigerInnen bei nichtigen Anlässen cholerisch anbrüllt. Hier wird Macht demonstriert und Unterwerfung gefordert.

Die vier Beisitzer, ältliche Männer mit dicken Brillen, sitzen verschlafen bis teilnahmslos daneben. Schwer vorstellbar, dass ein solches Gericht die selbstbewusste Angeklagte, die couragiert und entschieden als Feministin immer gegen patriarchale Herrschaft gekämpft hat, vorurteilsfrei betrachten kann.

Die Beweisführung

Von Anfang an hat Richter Arend betont, dass für ihn die zentrale Frage des Verfahrens sei: Wusste Ingrid Strobl, dass der von ihr gekaufte Wecker einem Anschlag dienen sollte? Von vornherein hat er damit unterstellt, dass die Journalistin tatsächlich den Wecker 6457 gekauft hat, der bei dem Anschlag gefunden wurde. Das aber ist nach der bisherigen Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei erwiesen.

Ingrid Strobl selbst hat angegeben, dass sie einen Wecker für einen Bekannten gekauft hat. Seinen Namen preiszugeben, lehnt sie aus Gründen ihrer «politischen Moral» und Selbstachtung ab, aber auch, um nicht «noch einen Menschen dieser ziemlich brutalen Maschinerie auszuliefern», der sie selbst ausgesetzt sei und die – so ihre Erklärung – zum Ziel habe, linke und feministische Zusammenhänge auszuforschen.

Die gesamte Beweisführung gegen die Journalistin stützt sich allein auf das sogenannte «Weckerprogramm» des Bundeskriminalamts (BKA). Es steht, nach den Zeugenaussagen zu urteilen, auf äusserst wackeligen Füßen. Denn die Aussagen sind widersprüchlich, enthüllen Schlampereien des BKA und Ungereimtheiten.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die RZ wiederholt Emes-Mini-Wecker bei Anschlägen als Zeitverzögerer benutzt haben, kaufte das BKA – so die Zeugenaussagen – 7000 dieser Wecker auf, den gesamten Restbestand der Herstellerfirma, und markierte deren Ziffernblätter mit Nummern. Der Plan war, nach einem erneuten Anschlag der RZ, bei dem sie diesen Wecker benutzen, über die registrierte Weckernummer den oder die KäuferIn zu identi-

fizieren und dann zu observieren. Bei einem weiteren Anschlag, so hatten die BKA-Beamten gehofft, könnten sie dann die TäterInnen an Ort und Stelle überführen. Der Zynismus ihres Plans, der nur gelingen konnte, wenn die RZ weitere Anschläge verübten, war den BKAlern anscheinend nicht bewusst.

Um die WeckerkäuferInnen registrieren zu können, lieferte das BKA zu den nummerierten Weckern Aufkleber mit denselben Nummern, die von der Herstellerfirma auf die Verpackung zu kleben war. Ob bei der Verpackungsarbeit Nummernverwechslungen auszuschliessen sind, ist nach den Zeugenaussagen zweifelhaft. Während die Verpackerin selbst beteuerte, dabei niemals einen Fehler gemacht zu haben, gab ein Uhrmachermeister der Firma zu, dass diese Arbeit nicht kontrolliert worden sei, Fehler wie Verwechslungen der Nummern mit Sicherheit nicht auszuschliessen seien.

Auch bei der Registrierung von Ingrid Strobl als Käuferin des Weckers Nummer 6457 könnten sich Fehler eingeschlichen haben. Das ist aus den Aussagen des Verkaufspersonals zu entnehmen. Insgesamt waren die nummerierten Wecker an 30 Uhrengeschäfte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen geliefert worden, wo das BKA eine Hochburg der RZ vermutete. Erschreckend wurde hierbei klar, wieviele Läden und Personen sich in das polizeiliche Überwachungsprogramm einspannen liessen.

Widersprüche der Ankläger

In den Geschäften waren Kamearas installiert und das Personal angewiesen worden, Personenbeschreibungen von WeckerkäuferInnen und die entsprechende Verpackungsnummer ans BKA zu liefern. Auf diese Weise wurde Ingrid Strobl als Weckerkäuferin identifiziert. Doch welche Nummer der von ihr gekaufte Wecker wirklich trug, ist aufgrund der teilweise widersprüchlichen ZeugInnenaussagen nicht mehr mit Gewissheit nachzuvollziehen.

Zum einen heftete das Uhrengeschäft anstelle der BKA-Aufkleber eigene Etiketten an die Wecker. Fehler, wie Zahlenverdreherungen beim Abschreiben der Nummern, erscheinen wahrscheinlich.

Zum anderen notierte nicht die Verkäuferin, die die Journalistin bedient hatte, sondern ein leitender Angestellter die be-

deutungsschwere Nummer 6457 nach dem Weckerkauf. Doch die Verkäuferin weiss nichts von dem Etikett, von dem ihr Chef die Nummer abgeschrieben haben will und das sie ihm vorgelegt haben soll. Und das Etikett selbst ist verschwunden.

Zusätzlich haben die BKA-Fahnder bei den Ermittlungen geschlampt. Zum Beispiel vernahmen sie ZeugInnen des Weckerkaufs förmlich erst 15 Monate später. Ihre Erklärung dafür vor Gericht: Nie habe das «Weckerprogramm» als Beweis dienen sollen. Im Gegenteil hätte es geheim bleiben sollen. Zur Überführung von RZ-Mitgliedern hatten die Beamten auf handfeste Beweise gesetzt. Und doch ist dieses Programm nun einzige Beweisgrundlage der gesamten Anklage.

Vorurteile der Ankläger

Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Nach diesem aufwendigen Weckerprogramm stehen die Behörden noch mehr unter Druck, endlich einmal Fahndungserfolge gegen die RZ zuweisen.

Zum anderen spielen bei der Anklagekonstruktion die Vorurteile der Ermittler eine wichtige Rolle. Dass ihr Wahrnehmungshorizont und Weltbild eng und begrenzt ist, belegten BKA-Zeugen auf bedrückende Art und Weise.

Nachdem die frühere EMMA-Redakteurin ins Visier der Fahnder geraten war, gab es für die Beamten nach der Durchforstung ihres Lebenswegs bald kaum noch Zweifel an der Schuld der Journalistin. Schliesslich hatte sie schon in ihrer Studienzeit in Wien einen 2.-Juni-Gefangenen im Gefängnis besucht und sich politisch in einer feministischen Gruppe engagiert. Entsprechend skrupellos konstruierten die Ermittler weitere Verdachtsmomente gegen Ingrid Strobl. Zum Beispiel folgerte ein BKA-Mann aus einem abgehörten Telefongespräch zwischen der Journalistin und einem Redakteur der links-alternativen «Tageszeitung», gegen Folter in Chile seien demnächst Anschläge der RZ zu erwarten. Der für ihn veräterische Satz für solche Spekulationen: «Sie (Strobl) ist im allgemeinen gegen die Todesstrafe, in diesem konkreten Fall aber dafür.» Tatsächlich ging es in diesem Telefongespräch – das hielt dem Beamten die Angeklagte selbst empört vor – um Simone de Beauvoirs Haltung

zur Todesstrafe, deren Buch «Auge um Auge» Ingrid Strobl rezensiert hatte.

Durch ihr Vorurteil einmal gefasst, war für die Beamten auch bedeutungslos, dass die monatelange Überwachung der Journalistin und die Überprüfung ihres gesamten Bekannten- und FreundInnenkreises keine Belastenden Momente ergeben hatten. Die Erklärung der Beamten: Ingrid Strobl sei gewarnt worden.

Tatsächlich hatte die Freundin eines Polizeibeamten die EMMA-Redaktion empört gewarnt, dass sie oder eine Ingrid überwacht würden. Mitte März dieses Jahres wurde die couragierte Frau dafür von einem Kölner Amtsgericht zu sechs Monaten Haft auf Bewährung verurteilt, wegen versuchter Strafvorbereitung. (Ein Urteil, bevor überhaupt eine Straftat von Ingrid Strobl festgestellt wurde!). Voreingenommenheit gegen Ingrid Strobl wurde auch im Gerichtssaal immer wieder sichtbar. Stundenlang verlas das Gericht Artikel der Journalistin, frech, gesellschaftskritisch, provozierend, vorwiegend in EMMA veröffentlicht. Mit dem Anklagevorwurf haben sie nichts zu tun.

Auch sonst ist bisher nichts zur Sprache gekommen, was konkrete Hinweise auf die Beteiligung der Journalistin bei den RZ liefert. Die BAW leitet sie aus der Behauptung ab, die RZ würden nach aussen abgeschlossen arbeiten und sich ihre Tatmittel immer selbst beschaffen. Der Zirkelschluss daraus: wenn die Journalistin einen Wecker für einen Anschlag gekauft hat, muss sie Mitglied der RZ sein. Beweise für diese Unterstellung hat die BAW bisher nicht vorgelegt. Dennoch zeigte sich das Gericht zunächst bereit, dieser Logik zu folgen. Es erklärte als «offenkundig» und damit «gerichtsbekannt», dass die RZ eine in sich abgeschlossene Gruppe seien und verlas dazu entsprechende Gerichtsurteile aus den 70er Jahren. Beweisangebote der Verteidigung, die das Gegenteil nachweisen wollten, wies das Gericht teilweise zurück.

Nicht nur die Prominenz der Journalistin, sondern auch die dürftige Beweislage für den Anklagevorwurf haben dazu geführt, dass dieser Prozess grosse öffentliche Beachtung gefunden hat. Zunehmend mehrten sich auch Stimmen, die ganz grundsätzlich die Abschaffung des Sonderparagraphen 129a fordern. Doch bis es soweit ist, könnte es für Ingrid Strobl schon zu spät sein.

Gitti Hentschel